

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Durch die Novelle des Kriegsofferversorgungsgesetzes sollen Reformmaßnahmen im System der Rentenadministration gesetzt werden
- Vereinfachte Bemessung der Zusatzrente für Beschädigte und der Familienzulage in der Kriegsofferversorgung
- Anpassung des Verfahrens über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten bzw. Ausstellung eines Behindertenpasses an die Erfahrungen mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Das Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetz soll aufgehoben und die Fondsmittel an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung überwiesen werden
- Contergan-Opfer sollen laufend entschädigt werden

### Inhalt

#### Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Reform der Rentenadministration in der Kriegsofferversorgung
- Reform der Zusatzrente für Beschädigte und der Familienzulage im Kriegsofferversorgungsgesetz
- Verlängerung der Beschwerdevorentscheidungsfrist und Einführung einer Neuerungsbeschränkung vor dem Bundesverwaltungsgericht
- Aufhebung des Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetzes und Übertragung der Fondsmittel an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung
- Schaffung einer Rentenleistung für Contergan-Geschädigte

### Wesentliche Auswirkungen

Den Ausgaben für die Zusatzrentenänderung und die Rentenleistung für Contergan-Geschädigte stehen maßgebliche administrative Einsparungen in der Kriegsofferversorgung gegenüber.

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Der Transferaufwand beträgt im Jahr 2015 etwa € 100.000 und in den Folgejahren knapp € 200.000. Es bestehen maßgebliche Einsparungen im Personalbereich, sodass die Transferaufwendungen nahezu kompensiert werden.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Nettofinanzierung Bund</b>		<b>-122</b>	<b>23</b>	<b>3</b>	<b>-16</b>	<b>-33</b>

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### **Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz sowie das Bundesbehindertengesetz geändert werden, das Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetz aufgehoben und mit dem eine Rentenleistung für Contergan-Geschädigte eingeführt wird**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Laufendes Finanzjahr: 2015  
Inkrafttreten/ 2015  
Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### **Problemdefinition**

Zum 1. Juli 2014 gab es im Kriegsopferversorgungsgesetz 18.915 Versorgungsberechtigte – der Rückgang gegenüber dem Vorjahr betrug insgesamt rund 12 %. In den nächsten drei bis vier Jahren wird sich die Zahl der Versorgungsberechtigten voraussichtlich etwa halbiert haben.

Die einzelnen Rentenleistungen sind jährlich gesondert anzupassen bzw. neu zu bemessen. Insbesondere bei den einkommensabhängigen Leistungen sind die Neubemessungen nur mit erheblichem (vorwiegend edv-mäßigem) Aufwand durchzuführen, dies gilt primär für die erforderlichen Anpassungen zu Jahresbeginn.

Die einkommensabhängige Leistung für Beschädigte in der Kriegsopferversorgung ergibt sich aus der Bemessung von zwei Zusatzrenten und ist in der Vollziehung sehr anspruchsvoll.

Im Hinblick auf die Verfahren über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) bzw. Ausstellung eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz (BBG) gab es 2014 rund 1.200 Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Das betrifft lediglich rund 3 % aller im Sozialministeriumservice durchgeführten Verfahren. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass neu vorgelegte medizinische Befunde häufig einen zeitnahen Abschluss der Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wesentlich erschweren. Es soll daher eine auf das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht begrenzte Neuerungsbeschränkung geschaffen werden. Des Weiteren hat sich die für Beschwerdevorentscheidungen vorgesehene zweimonatige Entscheidungsfrist für diese Verfahren als zu kurz erwiesen, da meist neue Sachverständigengutachten benötigt werden.

Nach dem Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetz werden jährlich nur zehn bis zwanzig Darlehen gewährt, sodass eine Berechtigung dieses Fonds auch nach Ansicht des Rechnungshofes nicht mehr gegeben ist.

Contergan-Geschädigte haben vom Bundesministerium für Gesundheit zwar eine Einmalzahlung erhalten, ihr im zunehmenden Alter vermehrt auftretender Hilfsbedarf wird jedoch nicht entsprechend abgegolten.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ohne Umsetzung wären die aufwändigen einzelnen Leistungsanpassungen und Neubemessungsverfahren bei den einkommensabhängigen Leistungen im Kriegsoferversorgungsgesetz weiter durchzuführen.

Die unnötig komplexe Bemessung der Zusatzrente würde fortgesetzt.

Das Sozialministeriumservice könnte die Beschwerdevorentscheidung weiterhin nur eingeschränkt nützen. Ein zeitnahe Abschluss der Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wäre in Bezug auf die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten bzw. Ausstellung eines Behindertenpasses weiterhin wesentlich erschwert.

Der Kriegsofener- und Behindertenfonds würde trotz sinkender Zahl von Versorgungsberechtigten und Darlehensgewährungen entgegen der Empfehlung des Rechnungshofes weiterbestehen.

Eine staatliche Abgeltung des Hilfsbedarfes von Contergan-Geschädigten würde unterbleiben.

Will man die gesetzten Ziele erreichen, gibt es keine sinnvollen Alternativen.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Erhebung der Anzahl der Kriegsofener und Hinterbliebenen und der Neubemessungsverfahren.

Erhebung der Anzahl der Beschwerdevorentscheidungen des Sozialministeriumservice und Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Abfrage des Aufwandes für die Contergan-Geschädigten.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Durch die Novelle des Kriegsoferversorgungsgesetzes sollen Reformmaßnahmen im System der Rentenadministration gesetzt werden**

##### **Beschreibung des Ziels:**

Bei den einkommensabhängigen Leistungen soll es zu einem Entfall der Neubemessungen kommen, überdies soll eine Reduktion von Anträgen erzielt werden. Die Rentenleistungen der einzelnen Versorgungsberechtigten sollen zu einem Leistungsbetrag zusammengezogen werden und im Ausmaß der Ausgleichszulagen-Erhöhung valorisiert werden.

##### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Neubemessung der einkommensabhängigen Leistungen bei Änderungen in den Einkommensverhältnissen. Vielzahl von Antragsmöglichkeiten auf Rentenleistungen. Valorisierung der einzelnen Rentenleistungen.	Anstelle der Neubemessung von einkommensabhängigen Leistungen erfolgt eine Valorisierung der Summe der zuerkannten Leistungen. Reduktion der Antragsmöglichkeiten (ausgenommen: Neu- und Erhöhungsanträge bei Beschädigtenrente, Pflege- und Blindenzulage und Diätkostenzuschuss). Valorisierung des zusammengezogenen Leistungsbetrages im Ausmaß der

---

 Ausgleichszulagen-Richtsaterhöhung.
 

---

**Ziel 2: Vereinfachte Bemessung der Zusatzrente für Beschädigte und der Familienzulage in der Kriegsopferversorgung**
**Beschreibung des Ziels:**

Die Bemessung der Zusatzrente bei Beschädigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und der Familienzulage soll stark vereinfacht werden.

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt zwei Zusatzrenten mit einem komplexen Berechnungssystem Die Familienzulage kann gekürzt werden	Eine Zusatzrente mit klarem Bemessungssystem Ungekürzte Auszahlung der Familienzulage

---

**Ziel 3: Anpassung des Verfahrens über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten bzw. Ausstellung eines Behindertenpasses an die Erfahrungen mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit**
**Beschreibung des Ziels:**

Durch die Novelle des Behinderteneinstellungsgesetzes und des Bundesbehindertengesetzes soll in Verfahren über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten bzw. Ausstellung eines Behindertenpasses eine auf das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht begrenzte Neuerungsbeschränkung geschaffen und die derzeit für Beschwerdeentscheidungen vorgesehene Entscheidungsfrist verlängert werden.

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine gesetzliche Grundlage für eine auf das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht begrenzte Neuerungsbeschränkung.	Inkrafttreten einer gesetzlichen Grundlage für eine auf das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht begrenzte Neuerungsbeschränkung.
Die Entscheidungsfrist für eine Beschwerdeentscheidung beträgt 2 Monate.	Die Entscheidungsfrist für eine Beschwerdeentscheidung beträgt zwölf Wochen.

---

**Ziel 4: Das Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetz soll aufgehoben und die Fondsmittel an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung überwiesen werden**
**Beschreibung des Ziels:**

Der Kriegsopfer- und Behindertenfonds soll aufgelöst werden. Die verfügbaren Fondsmittel sollen an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung überwiesen werden.

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Gewährung von jährlich wenigen Darlehen nach dem Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetz.	Der Kriegsopfer- und Behindertenfonds ist aufgelöst.

---

**Ziel 5: Contergan-Opfer sollen laufend entschädigt werden**

**Beschreibung des Ziels:**

Es soll ein Conterganhilfegesetz geschaffen werden. Demnach sollen Contergan-Geschädigte eine monatliche Rentenleistung erhalten, sofern sie vom Bundesministerium für Gesundheit eine einmalige finanzielle Zuwendung erhalten haben und nicht nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz anspruchsberechtigt sind. Sie soll in Höhe einer Beschädigtenrente nach dem KOVG 1957 entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 vH gezahlt werden.

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine laufende Hilfe aus Österreich für Contergan-Geschädigte	Contergan-Geschädigte erhalten eine monatliche Rentenleistung

**Maßnahmen****Maßnahme 1: Reform der Rentenadministration in der Kriegsopferversorgung****Beschreibung der Maßnahme:**

Zusammenfassung der betragsmäßig zuerkannten Rentenleistungen zu einem Leistungsbetrag, der jährlich im Ausmaß der AZ-Richtsaterhöhung zu valorisieren ist. Einkommensabhängige Leistungen werden nicht mehr neubemessen, wodurch der Administrationsaufwand wegfällt. Erhöhungen der Alters- und Erschwerniszulage und des Kleider- und Wäschepauschales erfolgen nicht mehr. Erhöhungs- und Neuanträge bei der Beschädigtengrundrente, bei der Pflege- und Blindenzulage und beim Diätkostenzuschuss sind weiterhin möglich. Erstanträge sind auch künftig im vollen Umfang zulässig.

Umsetzung von Ziel 1

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
stark differenzierter Vollzug	stark vereinfachter Vollzug durch Leistungsbündelung und Verzicht auf Neubemessung bei den einkommensabhängigen Leistungen.

**Maßnahme 2: Reform der Zusatzrente für Beschädigte und der Familienzulage im Kriegsopferversorgungsgesetz****Beschreibung der Maßnahme:**

Beschädigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz soll künftig eine Zusatzrente in dem Ausmaß gebühren, als ihr Einkommen nicht die Höhe des jeweiligen Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension nach dem ASVG erreicht.

Die Familienzulage soll nicht mehr gekürzt werden können und somit in voller Höhe zur Auszahlung gelangen.

Umsetzung von Ziel 2

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
komplexe Berechnung	stark vereinfachte Berechnung

### **Maßnahme 3: Verlängerung der Beschwerdeentscheidungsfrist und Einführung einer Neuerungsbeschränkung vor dem Bundesverwaltungsgericht**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

In Verfahren über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten bzw. Ausstellung eines Behindertenpasses soll eine auf das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht begrenzte Neuerungsbeschränkung geschaffen und gleichzeitig die derzeit für Beschwerdeentscheidungen vorgesehene Entscheidungsfrist verlängert werden.

Umsetzung von Ziel 3

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Entscheidungsfrist für eine Beschwerdeentscheidung beträgt 2 Monate.	Die Entscheidungsfrist für eine Beschwerdeentscheidung beträgt zwölf Wochen.
Keine gesetzliche Grundlage für eine auf das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht begrenzte Neuerungsbeschränkung.	Inkrafttreten einer gesetzlichen Grundlage für eine auf das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht begrenzte Neuerungsbeschränkung.

### **Maßnahme 4: Aufhebung des Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetzes und Übertragung der Fondsmittel an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Der Kriegsoffer- und Behindertenfonds soll mit Ablauf des 30. Juni 2015 aufgelöst werden. Die verfügbaren Fondsmittel sollen an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung überwiesen werden. Die Abwicklung der aushaftenden Darlehen soll durch den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung erfolgen.

Umsetzung von Ziel 4

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Gewährung weniger Darlehen.	Unterstützung der Betroffenen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung.

### **Maßnahme 5: Schaffung einer Rentenleistung für Contergan-Geschädigte**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Contergan-Geschädigte, die vom Bundesministerium für Gesundheit eine einmalige Leistung erhalten haben und nicht nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz anspruchsberechtigt sind, sollen eine monatliche Rentenleistung erhalten. Es soll ab 1. Juli 2015 eine Rentenleistung im Ausmaß einer Grundrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 vH nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 gebühren. Die Rentenleistung würde auf Basis der aktuellen Werte mtl. € 425,80 betragen – eine entsprechende Valorisierung ist gewährleistet. Zur Rentenleistung sollen wie in der Sozialentschädigung zwei Sonderzahlungen gewährt werden.

Umsetzung von Ziel 5

#### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Regelung vorhanden.	Entschädigungsregelung besteht.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

#### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

##### – Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Personalaufwand	15	-165	-148	-132	-118
Betrieblicher Sachaufwand	5	-58	-52	-46	-41
Transferaufwand	102	200	196	194	192
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>122</b>	<b>-23</b>	<b>-4</b>	<b>16</b>	<b>33</b>

  

in VBÄ	2015	2016	2017	2018	2019
Personalaufwand	0,30	-2,90	-2,54	-2,22	-1,94

Personalaufwand: Für die Zuerkennung der Rentenleistungen für die 25 Contergan-Geschädigten ist ein Verwaltungsverfahren zu führen, wobei allerdings ein medizinisches Beweisverfahren entfällt und die Leistung in einem Fixbetrag gebührt. Die Anpassung in den Folgejahren wird im Wege der EDV erfolgen. Nach der Zuerkennung der Leistung ist im Regelfall somit mit keinem besonderen Administrationsaufwand zu rechnen.

Durch die Reform bei den Rentenleistungen im KOVG werden Neubemessungsverfahren entfallen. Dies betrifft die Leistungen der Alters- und Erschwerniszulage, die Schwerstbeschädigtenzulage und das Kleider- und Wäschepauschale. Insbesondere sind aber die – künftig ebenfalls entfallenden – Neubemessungen bei den einkommensabhängigen Leistungen relevant. Es sind etwa 530 Neubemessungsverfahren von etwa 5.400 Verfahren, die außerhalb der EDV bearbeitet werden müssen, betroffen. In den Folgejahren wurde ein entsprechender Rückgang beim Personalbedarf im Ausmaß von 12 % berücksichtigt.

In Verfahren über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten bzw. Ausstellung eines Behindertenpasses gab es 2014 rund 1.200 Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Das betrifft lediglich 3 % aller im Sozialministeriumservice durchgeführten Verfahren, sodass davon auszugehen ist, dass durch allfällige vermehrte Beschwerdevorentscheidungen keine spürbaren Mehrkosten entstehen, zumal im Gegenzug mit einem Rückgang von Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu rechnen ist.

Betrieblicher Sachaufwand: Der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35 % des Personalaufwandes angenommen.

Transferaufwand: Bei der Contergan-Entschädigung, die mit 1. Juli 2015 in Kraft treten soll, beträgt die Rentenhöhe 2015 € 425,80 mtl., wobei zwei Sonderzahlungen gebühren. In den Folgejahren wird von einer Anpassung der Rente im Ausmaß von jeweils 2 % ausgegangen.

Durch die höhere Einkommensgrenze bei der Zusatzrente werden etwa 310 Personen durchschnittlich etwa € 10 mtl. mehr erhalten. 40 Personen davon werden zusätzlich wegen des Entfalls der Kürzung der Familienzulage rund € 20 mtl. mehr erhalten. Im Jahr 2015 ergeben sich pro Person daher durchschnittliche Mehrkosten von € 176, für das Halbjahr (Inkrafttreten mit Juli) somit € 88. In den Folgejahren wurde bei der Personenanzahl jeweils ein Rückgang um 15 % und beim Aufwand jeweils eine Steigerung um 2 % angenommen.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.



## **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern**

### **Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an Unternehmen, juristische oder natürliche Personen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an Unternehmen, juristische oder natürliche Personen.

#### **Erläuterung**

In den betroffenen Sozialentschädigungsbereichen ist ein Geschlecht nicht entsprechend unterrepräsentiert (unter 30 %).

## **Soziale Auswirkungen**

### **Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen außerhalb der Arbeitswelt**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen außerhalb der Arbeitswelt.

#### **Erläuterung**

Die Zahl der Versorgungsberechtigten liegt weit unter dem Wesentlichkeitskriterium von 80.000 Personen.

Im Jahr 2014 haben Menschen mit Behinderung in rund 1.200 sie betreffende Verfahren über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten bzw. Ausstellung eines Behindertenpasses eine Beschwerde erhoben, sodass auch hier das Wesentlichkeitskriterium nicht überschritten wird.

### **Auswirkungen auf Personen, die ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Auswirkungen auf Personen, die ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen.

#### **Erläuterung**

Die Zahl der Kriegsoffer und der Opfer der politischen Verfolgung betrug zum 1. Juli 2014 20.656 und liegt damit unter dem Wesentlichkeitskriterium von 22.000 Personen.

## Anhang mit detaillierten Darstellungen

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €			2015	2016	2017	2018	2019
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			122	207	203	201	199
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen				230	207	185	166
in Tsd. €			2015	2016	2017	2018	2019
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget						
Durch Umschichtung	21.03.01 Kriegsoferversorgung	21.03.01 Kriegsoferversorgung	122	207	203	201	199

#### Erläuterung der Bedeckung

Die Transferaufwendungen werden durch Umschichtungen aus dem DB 0301 abgedeckt. Es bestehen maßgebliche Einsparungen im Personalbereich.

#### Laufende Auswirkungen

##### Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBÄ	2015	2016	2017	2018	2019
Zuerkennung der Contergan-Rentenleistung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	0,30	15.041				
Abwicklung der Contergan-Rentenleistung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	0,10		5.114	5.216	5.321	5.427
Rentenleistungen KOVG	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	-2,25		-115.067			
			-1,98			-103.284		

		-1,74			-92.580	
		-1,53				-83.034
	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1- v1/3; a	-0,75	-55.371			
		-0,66			-49.701	
		-0,58				-44.550
		-0,51				-39.957
SUMME			-170.438	-152.985	-137.130	-122.992

		2015	2016	2017	2018	2019
GESAMTSUMME		15.041	-165.324	-147.769	-131.809	-117.564

		2015	2016	2017	2018	2019
VBA GESAMT		0,30	-2,90	-2,54	-2,22	-1,94

#### Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2015	2016	2017	2018	2019
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Bund	5.264	-57.863	-51.719	-46.133	-41.148

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35 % berechnet.

#### Transferaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2015	2016	2017	2018	2019
Zusatzrente	Bund	310	88,00	27.280				
		264	180,00		47.520			
		224	184,00			41.216		
		190	188,00				35.720	

		162	192,00					31.104
SUMME				27.280	47.520	41.216	35.720	31.104
Rentenleistung für Contergan-Geschädigte	Bund	25	2.980,60	74.515				
		25	6.080,40		152.010			
		25	6.202,00			155.050		
		25	6.326,00				158.150	
		25	6.452,50					161.313
SUMME				74.515	152.010	155.050	158.150	161.313
GESAMTSUMME				101.795	199.530	196.266	193.870	192.417

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei natürlichen Personen mehr als € 400.000 pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30 % in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung)</li> <li>- Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als € 2,5 Mio. pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30 % bei den Beschäftigten bzw. 25 % bei den Leitungspositionen oder unter 30 % bei den NutzerInnen/Begünstigten</li> </ul>
Soziales	Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (im Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung der Anzahl der besetzten Pflichtstellen um mindestens 1.000 Stellen oder Änderung der Anzahl der als arbeitslos gemeldeten Menschen mit Behinderungen um mindestens 700 Personen oder</li> <li>- mindestens 5 % der Menschen mit Behinderung oder einer bestimmten Art von Behinderung (z. B. blinde oder stark sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen, Rollstuhlfahrer) sind aktuell oder potenziell betroffen</li> </ul>
Soziales	Pflegegeld	Mindestens 5 % der BezieherInnen von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz sind aktuell oder potenziell betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.